

47. Verstößt die Werbung eines Bestattungsunternehmens um den Auftrag eines Lebenden zur künftigen Bestattung mittels unaufgeforderten Hausbesuchs auch dann gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs, wenn sich die Werbung an Kreise richtet, bei denen das Bedürfnis besteht, für die rechtzeitige Sicherstellung einer angemessenen Bestattung zu sorgen?

UnWbG. § 1.

II. Zivilsenat. Urf. v. 15. Juli 1943 i. S. D. (Befl.)  
w. Firma J. G. (Kl.). II 49/43.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Urteile des erkennenden Senats II 63/39 vom 28. September 1939 (RGZ. Bd. 162 S. 337) und II 83/40 vom 24. März 1941 (GRUR. 1941 S. 242 = WuW. 1941 S. 110) Bezug genommen. Durch das letztgenannte Urteil war auf die Revision der Klägerin und Widerbeklagten das Urteil des Kammergerichts vom 4. Juli 1940 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Im weiteren Verfahren vor diesem hat die Klägerin an ihrem Antrage, die Beklagte mit dem Widerklageantrag abzuweisen, festgehalten und unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens noch ausgeführt: Daß der Gedanke der vorzeitigen Bestattungsregelung einem in weiten Kreisen der Bevölkerung herrschenden Bedürfnis entspreche, gehe aus der sich über Jahrhunderte erstreckenden geschichtlichen Entwicklung der Bestattungsfürsorge hervor, die schließlich zur Entstehung der heutigen großen Versicherungsunternehmungen auf dem Gebiete der Sterbegeld- und Bestattungsversorgung geführt habe, und finde in der großen Zahl derer Ausdruck, die von der Möglichkeit einer solchen Sicherstellung Gebrauch gemacht hätten. Ein großer Teil des Volkes verlasse sich darauf, daß seinem Wunsche nach einer derartigen Regelung der Bestattungsangelegenheiten durch persönliche Werbung Rechnung getragen werde. Ein nicht geringer Teil suche auch die Geschäfts- und Werbestellen der in Betracht kommenden Unternehmungen ohne deren Zutun aus eigener Entschließung auf. Dabei bevorzuge das Publikum diejenigen

Unternehmungen, von denen die Bestattung selbst ausgeführt werde. Davon, daß die Werbung für einen vorzeitigen Bestattungsauftrag von den Umworbeneu als unangemessen oder störend empfunden werde, könne keine Rede sein.

Die Beklagte hat ihr Widerklagebegehren dahin gestellt, der Klägerin unter Strafandrohung zu verbieten, bei Personen, die geneigt oder bereit sind, eine Sterbegeldversicherung abzuschließen, oder eine solche bereits abgeschlossen haben, unaufgefordert durch Hausbesuche um den Auftrag für ihre Bestattung zu werben. Sie ist dem Vorbringen der Klägerin entgegnetreten und hat unter Hinweis auf die verhältnismäßig geringe Zahl solcher Sachversicherungen bestritten, daß ein Bedürfnis für vorzeitige Bestattungsaufträge bestehe.

Das Kammergericht hat nach weiterer Beweiserhebung die Beklagte mit ihrem Widerklageantrag abgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Der erkennende Senat hatte in seinem Urteil II 83/40 vom 24. März 1941 ausgeführt, daß es für die Zulässigkeit der von der Beklagten beanstandeten Werbung der Klägerin entscheidend darauf ankomme, an welche Personenkreise sich diese Werbung richte, wie sie gerade von den so umworbeneu Personentreifen aufgefaßt zu werden pflege und ob für diese Kreise ein gewisses Bedürfnis nach einer vorzeitigen Bestattungsregelung anzuerkennen sei, so daß die Werbungsweise der Klägerin von ihnen in der Regel nicht als verlegend und störend empfunden werde. Er hatte für die Frage nach dem Bestehen eines solchen Bedürfnisses das Vorbringen der Klägerin für beachtlich erklärt, sie sei zu der Art ihrer Werbung durch Erfahrungen, welche die Versicherungsvertreter der Sterbegeldversicherungsgesellschaften gemacht hätten, und durch entsprechende Anregungen dieser Gesellschaften veranlaßt worden, die darauf beruhten, daß ein erheblicher Teil der Umworbeneu nicht nur die Sterbegeldversicherung, sondern darüber hinaus eine Sicherstellung der Bestattung selbst begehre. Die Gründe, welche die Klägerin für dieses Bedürfnis anführe, seien nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Bestehe das behauptete Bedürfnis, so lasse sich daraus unter Umständen folgern, daß in den in Betracht kommenden Kreisen Hausbesuche, wie sie die Klägerin vornehmen

lasse, gerade von denen, denen im Interesse ihrer Angehörigen daran liege, die Mittel zur Bestreitung der durch ihren Tod verursachten Ausgaben im voraus sicherzustellen, nicht mehr als aufbringlich und lästig empfunden würden, zumal wenn, wie zugunsten der Klägerin zu unterstellen sei, die Werbung nur gelegentlich der aus Anlaß der Sterbegeldversicherung ohnehin stattfindenden Hausbesuche und der daran anknüpfenden Unterredung vor sich gehe, also ein besonderes unerbetenes „Eindringen“ in die Wohnung der Umworbenen nicht mit sich zu bringen brauche. Komme es dabei zu einem zu mißbilligenden Vorgehen der Werber, so möge dies ein Verbot solcher Art der Werbung rechtfertigen, gebe aber keinen Anlaß, die Werbeweise der Klägerin allgemein zu untersagen. Der erkennende Senat hatte endlich auch zu der Frage Stellung genommen, mit welchem Erfolge die Werbung für eine Sicherstellung der Bestattung — sei es in Gestalt eines vorzeitigen Bestattungsauftrags, sei es durch Abschluß einer Sachleistungsversicherung — bisher betrieben worden sei, und die Ausführungen des Berufungsgerichts hierzu entsprechend den Angriffen der damaligen Revision in mehrfacher Hinsicht als bedenklich bezeichnet.

Das Berufungsgericht hat nunmehr unter Beachtung der im früheren Urteil des erkennenden Senats hervorgehobenen Gesichtspunkte den Sachverhalt erneut geprüft und ist auf Grund der von ihm weiter erhobenen Beweise zu einem von seiner früheren Auffassung abweichenden Standpunkt gelangt. Es stellt fest, daß im ganzen Reiche wie auch in Groß-Berlin, dem Bestätigungsfelde der Klägerin, die Zahl derer, die nicht lediglich durch eine Versicherung die Geldmittel für ihre künftige Bestattung sicherstellen, sondern darüber hinaus den Bestattungsvorgang selbst geregelt wissen wollen, beträchtlich sei. Grund hierfür sei der Wunsch, den Hinterbliebenen die Sorge für die Bestattung und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten abzunehmen, oder auch das Bestreben, unbesonnene Maßnahmen oder Streitigkeiten unter den Erben zu verhindern, und nicht zuletzt der Gedanke, es könne sonst das für die Bestattung bestimmte Geld von den Erben anderweit verwendet werden. Der Zeuge H., Generalvertreter der H.-M. Versicherungs-A.G., die sich vornehmlich auch mit Sterbegeldversicherungen befaße, sei deshalb an die Klägerin mit dem Vorschlag einer Übernahme

vorzeitiger Bestattungsaufträge herangetreten, um so den Wünschen der Kundschaft gerecht zu werden, welche die Bestattung selbst geregelt haben wolle. Bei dem regen Interesse, das hiernach für die Sachleistungsversicherungen und für vorzeitige Bestattungsaufträge bestehe, sei anzunehmen, daß auch die Werbung für solche Aufträge vom breiten Publikum nicht als anstößig empfunden werde. Das treffe auch für das von der Klägerin eingeschlagene Verfahren schon um deswillen zu, weil es sich von der Werbung der Sachleistungsversicherungen insofern nicht wesentlich unterscheide, als auch deren Vertreter genötigt seien, mit dem Umworbeneu dieselben Fragen zu erörtern, die von den Vertretern der Klägerin angeschnitten würden. In beiden Fällen müsse nicht nur die Art der Bestattung, sondern auch ihre Ausführung im einzelnen zur Sprache gebracht werden. Geschehe dies bei den Bestattungsversicherungen, ohne daß dabei, wie die Beweisaufnahme ergebe, Unzuträglichkeiten wegen Verletzung des sittlichen Gefühls der Umworbeneu zutage getreten seien, so müsse das auch für die Werbung der Klägerin gelten. Soweit ein Unterschied darin bestehe, daß bei der Sachleistungsversicherung der Versicherte noch bis zu seinem Tode die Wahl zwischen einer Sach- und einer Bargeldleistung habe, während er sich bei der Klägerin auf die Ausführung der Bestattung festlege, genüge dies nicht, um das Verfahren der Klägerin als sittenwidrig erscheinen zu lassen. Denn der Kunde gehe die Bindung freiwillig ein. Er finde auch bei der Klägerin mit Wünschen auf Abänderung oder Rückgängigmachung des Vertrages in der Regel Entgegenkommen, und es stehe zudem keineswegs fest, daß diese sich dessen zu Unrecht weigere, wenn sie an dem von ihr in persönlicher Rücksprache mit dem Kunden nachgeprüften und in Ordnung befundenen Vertrage, dessen Hereinbringung für sie mit gewissen Unkosten verbunden sei, festhalte. Eine Werbung für vorzeitige Bestattungsaufträge, wie sie die Beklagte verboten wissen wolle, könne auch nicht allgemein schon deshalb als verwerflich bezeichnet werden, weil es etwa vorkomme, daß sich der Auftraggeber infolge ungenügender Unterrichtung durch den Vertreter über die Bedeutung eines solchen Auftrages nicht im klaren sei oder daß er vom Vertreter aus eigennütigen Gründen zum Abschluß des Vertrages gedrängt werde. Mißstände dieser Art

könnten allenfalls ein entsprechend beschränktes Verbot rechtfertigen, aber nicht die Werbung der Klägerin allgemein zu einer sittenwidrigen stampeln. Das Berufungsgericht hat demgemäß nunmehr den Widerklageantrag abgewiesen.

Die Angriffe der Revision hiergegen, die sich auf Verletzung des sachlichen Rechts und der §§ 286, 565 Abs. 2 ZPO. stützen, sind nicht begründet. Wenn die Revision einen Verstoß gegen die zuletztgenannte Vorschrift daraus herleitet, daß das Berufungsgericht entgegen der in dem ersten Urteil des erkennenden Senats vom 28. September 1939 vertretenen Auffassung, an die es gebunden gewesen sei, Bestattungsversicherungen und vorzeitige Aufträge auf Bestattung einander gleichsetze, so verkennt sie den Sinn des angefochtenen Urteils. Das Berufungsgericht unterscheidet durchaus zwischen den beiden Arten einer Sicherstellung der künftigen Bestattung. Es hebt nur die Gesichtspunkte hervor, in denen sich beide Vorsorgearten berühren, und schließt aus der durch die Beweisaufnahme bestätigten weiten Verbreitung der Sachleistungsversicherungen und ihrer Beliebtheit beim Publikum, daß auch die dem gleichen Bedürfnis dienenden Vorausverträge der Klägerin dem sittlichen Empfinden der beteiligten Kreise nicht zuwiderlaufen. Dabei trifft es nirgends die Feststellung, daß sich, wie es allerdings zum Gegenstande seiner Beweiserhebung gemacht hatte, die Zahl der vorzeitigen Bestattungsaufträge allein in Berlin auf 10 000 und im ganzen Reichsgebiet auf 40- bis 50 000 monatlich belaufe. Es hält auf Grund der Auskunft des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung sowie der Aussagen der Zeugen lediglich für erwiesen, daß bei etwa 40 v. H. der überaus zahlreichen Sterbegeld- und Bestattungsversicherungen die Leistung der Bestattung beantragt werde, daß ferner die G.-Feuerbestattung monatlich etwa 3500 Bestattungsversicherungen abschließe und daß auch bei den übrigen Versicherungsgesellschaften die Zahl derer überwiege, die sich für eine Sachleistungsversicherung entschieden. Wenn es hieraus und aus den Angaben der Zeugen H. und Er. folgert, daß im Publikum ein reges Interesse auch für vorzeitige Bestattungsaufträge vorhanden sei, so kann dem nicht, wie die Revision will, mit dem Einwand entgegengetreten werden, das Bedürfnis des Publikums erstreckte sich nur auf reine Bargeldversicherungen und nicht auf Sachlieferungen. Die Beweis-

ergebnisse sprechen eindeutig für das Gegenteil. Für die Bedürfnisfrage spielt auch keine Rolle, in wievielen Fällen die Werbung um einen vorzeitigen Bestattungsauftrag erfolglos bleibt und ob, soweit dies der Fall ist, der Grund für die Ablehnung in der Entrüstung des Umworbeneu über das an ihn gestellte Ansinnen liegt. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin nach der Aussage des Zeugen Er. monatlich etwa 200 vorzeitige Bestattungsaufträge erteilt erhalte, wobei sie in 20 v. H. der Fälle ohne vorherige Werbung angegangen werde, rechtfertigt jedenfalls den Schluß, daß ihr Verfahren einem in der Bevölkerung weit verbreiteten Wunsche entgegenkommt, mag auch ihr Bemühen, wie bei jeder Werbung, in zahlreichen Fällen vergeblich bleiben. Das Berufungsgericht hatte angesichts der Beweisergebnisse keinen Anlaß, dem Antrage der Beklagten auf Vernehmung von Bestattern darüber stattzugeben, daß eine Vorauswerbung für Bestattungsaufträge von der Mehrzahl der Bestatter gemißbilligt werde.

Die Revision hält dem Berufungsgericht entgegen, zu einer Vorauswerbung für Bestattungsaufträge sei es nur gekommen, um den Werbern eine neue Einnahmequelle zu erschließen. Auch die Generalvertreter der Versicherungsgesellschaften, die Vorwerbungsaufträge bearbeiten ließen, seien an dem dadurch erzielten höheren Verdienste beteiligt. Nur daraus erkläre sich, daß der Zeuge G. die Geschäftsverbindung mit der Klägerin gesucht habe und für Beibehaltung der Vorwerbung eintrete. Die Revision vermag damit die Feststellung des Berufungsgerichts, daß G. durch die an ihn herantretenden Wünsche des Publikums zu einer Fühlungnahme mit der Klägerin veranlaßt worden sei, nicht zu erschüttern. Daß die Aufnahme der Vorauswerbung für Bestattungsaufträge auch erhöhte Einnahmen für die Versicherungsvertreter mit sich brachte, besagt nichts gegen das Bestehen eines Bedürfnisses beim Publikum und die darauf zurückzuführende Einrichtung der Vorauswerbung.

Ob die Klägerin, was sie übrigens nicht einmal behauptet, alle Vorwerbungsanträge nachprüfen läßt, ist unerheblich. Sollten sich, wie die Revision geltend macht, in einzelnen Fällen insofern Schwierigkeiten ergeben haben, als den Hinterbliebenen unbekannt war, daß die Versicherungssumme an die Klägerin abgetreten sei und deshalb nicht ohne weiteres an den von ihnen

beauftragten Bestatter ausgezahlt werde, so kann daraus, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, nichts gegen die Statthaftigkeit der Werbung an sich gefolgert, sondern höchstens auf eine ungenügende Aufklärung durch den Werber geschlossen werden. Ebenso liegen die Ausführungen der Revision neben der Sache, mit denen sie sich gegen die Behauptung der Klägerin wendet, daß zwischen ihrer Werbeart und dem Vorgehen derjenigen Bestatter, die zugleich Vertreter einer Sterbegeldversicherungsgesellschaft seien, kein nennenswerter Unterschied bestehe. Das Berufungsgericht hat diesen Gesichtspunkt nicht zur Begründung seiner Entscheidung herangezogen, sondern nur darauf hingewiesen, daß die Werbung für Sachleistungsversicherungen der Wortwerbung für Bestattungsaufträge insofern gleiche, als in beiden Fällen auf Einzelheiten der Bestattung eingegangen werden müsse. Das Vorbringen der Revision beweist auch nichts gegen die Auffassung des Berufungsgerichts. Selbst wenn in den Fällen, wo Bestatter zugleich Zahlstellen für Versicherungsgesellschaften unterhalten, ein Bestattungsauftrag an sie regelmäßig erst nach dem Tode des Versicherten erteilt wird, schließt dies nicht aus, daß für das von der Klägerin geübte Verfahren ein Bedürfnis besteht und das Publikum auch an dieser Art der Werbung keinen Anstoß nimmt.

Die Revision macht dem Berufungsgericht zum Vorwurf, es ziehe die Feuerbestattungen als Sachleistungen zum Vergleich mit der Wortwerbung für Bestattungsaufträge heran und übersehe dabei, daß, wenn Anhänger der Feuerbestattung einem Feuerbestattungsverein beiträten, dafür besondere Gründe maßgebend seien, die bei einer Erdbestattung nicht mitsprächen. Der Versicherungsnehmer trete dem Verein bei, damit dieser die vereinbarte Einäschung durchführe. Ein solcher Auftrag werde unaufgefordert erteilt und entspringe zunächst nur dem Wunsche, des Versicherungsschutzes teilhaftig zu werden; daß die Versicherung auch die Feuerbestattung durchführe, erscheine erst in zweiter Linie. Außerdem sei im Volke die Ansicht verbreitet, es bedürfe des Beitritts zu einem Feuerbestattungsverein, um dereinst eingäschert werden zu können. Auch dieses Vorbringen der Revision greift nicht durch. Es kann dahinstehen, inwieweit beim Beitritt zu einem Feuerbestattungsverein nicht der Gedanke an die Sachleistung, sondern der Wunsch, versichert zu

sein, überwiegt; wenn dem so wäre, so läge von vornherein der Abschluß einer reinen Sterbegeldversicherung näher. Die weiter behauptete irrtümliche Auffassung des Publikums kann aber schon deshalb nicht entscheidend ins Gewicht fallen, weil nach der auch vom Berufungsgericht berücksichtigten Angabe des Zeugen G. selbst bei den Feuerbestattungsversicherungen  $\frac{9}{10}$  der abgeschlossenen Verträge eine Erdbestattung zum Gegenstande haben. Auch die Aussage des Zeugen En. ergibt, daß die von ihm vertretene Versicherungsgesellschaft Fl. neben der von ihr ursprünglich allein betriebenen Feuerbestattungsversicherung später auch die Erdbestattungsversicherung aufgenommen hat, hierzu also durch an sie herangebrachte Wünsche des Publikums veranlaßt worden sein muß. Ein wesentlicher Unterschied in der Vorliebe des Publikums für die eine oder die andere Art der Sachleistung und in den Gründen, durch die es sich zur Wahl der einen oder der anderen Bestattungsweise bestimmen läßt, kann also nicht bestehen, zum mindesten nicht in dem Sinne, daß die Sachleistungsversicherung überhaupt nicht zum Vergleich mit der hier in Frage stehenden Vorwerbung herangezogen werden könnte.

Daß es infolge ungenügender Aufklärung durch die Versicherungsvertreter bei den Hinterbliebenen zu Mißverständnissen über die Bedeutung des vorzeitigen Bestattungsauftrags kommen kann, hat auch der Berufsrichter nicht außer acht gelassen. Es ist aber, wie bereits bemerkt, rechtlich nicht zu beanstanden, wenn er hierin allenfalls einen Grund sieht, gegen derartiges, nicht einwandfreies Verhalten der Vertreter einzuschreiten, es hingegen ablehnt, die Werbeweise der Klägerin selbst hierfür verantwortlich zu machen.

Die Revision rügt, daß es das Berufungsgericht unterlassen hat, dem Antrage der Beklagten gemäß Auskünfte der Fachgruppe Bestattungswesen, der Industrie- und Handelskammer, der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und der DAF, Fachamt des Deutschen Handwerks, darüber einzuholen, daß für die von der Klägerin betriebene Vorauswerbung kein Bedürfnis bestehe, eine solche Werbung auch nicht den wettbewerbliehen Anschauungen der in Betracht kommenden Fachkreise entspreche, und erblickt in den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Eingehen hierauf abgelehnt hat, eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses. Auch dieser



Angriff geht fehl. Das Berufungsgericht hält eine Befragung der benannten Stellen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise für entbehrlich, weil es nicht auf die Auffassung der Fachgenossen, sondern auf die des Publikums ankomme und weil auch die Industrie- und Handelskammer zur Ermittlung dieser Auffassung darauf angewiesen sei, sich bei Fachkreisen zu erkundigen, die am Ausgange des Rechtsstreits mehr oder weniger interessiert seien. Ebensovienig geben seine Ausführungen zu rechtlichen Bedenken Anlaß, mit denen es eine Vernehmung der von der Beklagten benannten Zeugen M. und D. sowie der weiteren Zeugen ablehnt, die über Fälle vorzeitiger Bestattungsaufträge ausfragen sollen, in denen es zu Schwierigkeiten mit den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen gekommen sei. Das Berufungsgericht hat hierzu erwogen, daß solche Schwierigkeiten als Folge unfachgemäßen Vorgehens der Vertreter vor- gekommen sein mögen und auch weiterhin denkbar seien, daß daraus aber kein verallgemeinernder Schluß auf die Unzulässigkeit der Vorauswerbung überhaupt, wie sie nach dem Widerklageantrag der Klägerin verboten werden soll, gezogen werden könne. Die Nichterhebung des angebotenen Beweises ist damit rechtsirrtumsfrei begründet.

Das Berufungsgericht hat nach alledem die Voraussetzungen, unter denen nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. März 1941 eine Verurteilung der Klägerin nach dem Widerklageantrag allein gerechtfertigt sein könnte, mit Recht verneint. Es geht zutreffend davon aus, daß ein Bedürfnis für vorzeitige Bestattungsaufträge bestehe und daß eine Werbung hierfür, wie sie die Klägerin in dem zur Erörterung stehenden Rahmen betreibt, nicht als anstößig anzusehen sei. Die Revision hat nichts vorgebracht, was zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts Anlaß geben könnte.